

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Juni 2007

Nr. 2007/1062

Solothurn: Beitrag an die Restaurierungsarbeiten (Terrasse Podest Süd-West, Altarbilder, Auswertung Fassungsversuche Vasen und Kelche) bei der St. Ursenkathedrale

1. Erwägungen

Die unter kantonalem Denkmalschutz stehende St. Ursenkathedrale in Solothurn wird etappenweise restauriert. Nachdem die letzte Restaurierungsetappe (Restaurierung Fassade Mittelteil Nord und Eingangsportale Westfassade sowie Sanierung Flachdach Mittelteil Nord und Süd und Turmterrasse) abgeschlossen werden konnte, steht nun eine weitere Restaurierungsetappe an. Dabei sollen Terrasse Podest Süd-West und 3 Altarbilder restauriert und die 1991 an den Vasen und Kelchen der Balustrade vorgenommenen Fassungsversuche fachlich ausgewertet werden, um daraus Schlüsse für die bevorstehenden Fassungsarbeiten an den bildhauerischen Teilen der Kathedrale ziehen zu können.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 175'000.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 175'000.00
Kantonsbeitrag 18 %	Fr. 31'500.00
	=====

An die bisherigen Restaurierungsetappen wurden Beiträge von über Fr. 100'000.00 geleistet.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

- 2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn, Hauptgasse 75, Solothurn, wird an die Restaurierungsarbeiten (Terrasse Podest Süd-West, Altarbilder, Auswertung Fassungsversuche Vasen und Kelche) bei der St. Ursenkathedrale in Solothurn ein Beitrag von **maximal Fr. 31'500.00** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2007** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. Juni 2010 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003, abzuliefern.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn, Hauptgasse 75, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)

Flury und Rudolf Architekten AG, Unt. Steingrubenstrasse 19, 4502 Solothurn

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern